

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.067.313

Wien, 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13634/J vom 25. Jänner 2023 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die entsprechenden Daten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Veranlagungsjahr	männlich	weiblich	unbekannt bzw. divers
2019	749.080	379.065	59
2020	734.231	364.314	44
2021	655.936	321.503	53

Zu 3.:

Die Anzahl der Personen, bei denen ein Familienbonus Plus als Absetzbetrag im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt wurde, sowie die Summe des als Absetzbetrag in den Einkommensteuerbescheiden berücksichtigten Familienbonus Plus sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Veranl. jahr	männlich		weiblich		unbekannt bzw. divers		Anzahl gesamt	Summe Betrag gesamt
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag		
2019	729.984	1.353.297.880,95	363.018	372.960.643,96	36	39.452,54	1.093.038	1.726.297.977,45
2020	712.237	1.302.490.226,81	346.077	341.640.986,44	25	31.083,79	1.058.339	1.644.162.297,04
2021	625.024	1.184.365.122,49	294.676	301.022.828,67	25	33.867,28	919.725	1.485.421.818,44

Zu 4. bis 10. und 14. bis 17.:

Der Familienbonus Plus stellt einen Steuerabsetzbetrag dar, welcher die Einkommensteuer verringert. Dieser wird für sämtliche anspruchsbegründenden Kinder in einer Summe im Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Jahres berücksichtigt. Die Berechnung des Einkommensteuerbescheides erfolgt in einem komplexen EDV-Programm, Zwischenergebnisse aus dieser Bescheidberechnung werden nicht gespeichert.

Die Beantragung des Familienbonus Plus erfolgt pro Kind und es stehen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung. So kann eine Person entweder den vollen Familienbonus Plus (100 %) für das jeweilige Kind beantragen oder der Betrag wird zwischen den Eltern im Verhältnis 50 % : 50 % aufgeteilt. Des Weiteren besteht zusätzlich zur prozentuellen Aufteilung auch die Möglichkeit den Familienbonus Plus für eine bestimmte Anzahl von Monaten zu beantragen.

Die Ermittlung jener Personen, für welche die angefragten Sachverhalte zutreffen, sowie die Berechnung des Ausmaßes der Nachversteuerungsbeträge kann aufgrund der Komplexität der dafür notwendigen Prüf- und Berechnungsschritte nicht im Wege einer Datenauswertung erfolgen, sondern würde die Entwicklung eines eigenen, genau auf diese Fragestellungen ausgerichteten EDV-Programmes mit sämtlichen dafür notwendigen Entwicklungsschritten und entsprechender Qualitätssicherung erfordern, was einen unverhältnismäßig hohen technischen sowie auch organisatorischen Aufwand verursachen würde.

Zu 11. bis 13. und 18. bis 20.:

Entsprechende auswertbare Daten sind der Beilage zu entnehmen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

Beilage